



KST Beteiligungs AG
Stuttgart
– WKN 632 200 –
– ISIN DE 0006322001 –

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der

am 28. Mai 2008 um 10.30 Uhr

im Forum der LBBW,
Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart,
direkt neben dem Stuttgarter Hauptbahnhof stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernjahresabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2007 nebst Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Gesellschaft in Höhe von Euro 6.665.063,48 wie folgt zu verwenden:

„Der Bilanzgewinn 2007 wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW Revision Jakobus & Partner GmbH, Marienstr. 4, 73271 Holzmaden, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Anmeldung und Teilnahme an der Hauptversammlung der KST Beteiligungs AG

Zur Klarstellung der Behandlung von effektiven Aktienurkunden bei der Einberufung der Hauptversammlung und dem Teilnahmerecht an der Hauptversammlung der KST Beteiligungs AG schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen, § 6 Abs. 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„2) Anmeldung und Teilnahme

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen. Bei girosammelverwahrten Aktien reicht für den Nachweis der Berechtigung ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut aus. Effektive Stücke sind bis zum Ablauf des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer anderen in der Einberufung bezeichneten Stelle zu hinterlegen. Die Hinterlegung ist bis zum einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung aufrechtzuerhalten. Als Bestätigung für die erfolgte Hinterlegung wird ein in Textform gehaltener Nachweis über den Anteilsbesitz ausgestellt. In beiden Fällen müssen die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie deren späteren Veräußerung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 und 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG ermächtigt, bis zum 27. November 2009 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an der Börse Stuttgart an den jeweils 3 vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10 % übersteigen oder mehr als 20 % unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5 vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft am Ende eines jeden Tages nicht übersteigen.
- b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG dazu ermächtigt, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um
- sie Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen anbieten zu können, oder
 - sie einzuziehen.

Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu zehn vom Hundert beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer der genannten Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 27. November 2009. Der Erwerb erfolgt über die Börse. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den Mittelwert der Schlusskurse für die Aktien der Gesellschaft an der Stuttgarter Wertpapierbörse während der letzten 5 Handelstage vor dem Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, Dritten als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen anzubieten. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft einzuziehen, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

- c) Die sich im Besitz der Gesellschaft befindenden Aktien, die ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnenden Aktien und die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten.
- d) Diese Ermächtigungen treten an die Stelle der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Mai 2007 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG zu TOP 7 der Tagesordnung

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, eigene Aktien zu erwerben, um sie Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen daran anbieten zu können. Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen können. Diese Ermächtigung soll der Gesellschaft den nötigen Handlungsspielraum bieten, um ohne Beanspruchung der Börse im Rahmen ihrer Unternehmensstrategie schnell, flexibel und kostengünstig zu reagieren und in geeigneten Einzelfällen bei dem Erwerb von Unternehmen, die in verwandten Bereichen tätig sind, von Beteiligungen an bzw. Teilen von solchen Unternehmen oder bei Zusammenschlüssen eigene Aktien ganz oder teilweise als Gegenleistung verwenden zu können. Die Möglichkeit der Überlassung von Aktien in den vorgenannten Fällen kann sich gegenüber der Zahlung von Geld als die günstigere – weil liquiditätsschonende – Finanzierungsform für die Gesellschaft erweisen und liegt damit auch im Interesse der Aktionäre. Vorgenannte Akquisitionen erfordern in der Regel rasche Entscheidungen, so dass die Beschlussfassung der Hauptversammlung bei einer sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeit zu viel Zeit in Anspruch nähme. Der Gesellschaft steht darüber hinaus das genehmigte Kapital für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verfügung. Die Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Dazu ist ein Nachweis ihres Anteilsbesitzes auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also den 7. Mai 2008, ausreichend. Bei girosammelverwahrten Aktien reicht für den Nachweis der Berechtigung ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut aus. Effektive Stücke sind bis zum Ablauf des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also dem 6. Mai 2008, bei einem Kreditinstitut zu hinterlegen. Die Hinterlegung ist bis zum einundzwanzigsten Tag vor der Versammlung, also dem 7. Mai 2008, aufrechtzuerhalten. Als Bestätigung für die erfolgte Hinterlegung wird ein in Textform gehaltener Nachweis über den Anteilsbesitz ausgestellt. In beiden Fällen müssen die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der nachstehend genannten Adresse spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, also am 21. Mai 2008, zugehen.

KST Beteiligungs AG
c/o Bankhaus Gebr. Martin AG, Hauptversammlungen
Kirchstr. 35, 73033 Göppingen
Fax: 07161-969317

Sollte die Hinterlegung effektiver Stücke und die Ausstellung des Nachweises bei Ihrem Kreditinstitut nicht möglich sein, können effektive Stücke auch gebührenfrei beim Bankhaus Gebr. Martin, Kirchstr. 35, 73033 Göppingen (Ansprechpartnerin: Frau Nickisch) für den entsprechenden Zeitraum hinterlegt werden.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen. Die Vollmacht kann im schriftlichen Original oder per elektronischer Datenübermittlung (E-Mail) übermittelt werden. Für die Vollmachtserteilung ist das von der Gesellschaft mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachtsformular zu verwenden.

Anträge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind in Schriftform, per Telefax oder E-Mail ausschließlich zu richten an:

KST Beteiligungs AG, Friedrichstr. 8, 70174 Stuttgart
Telefax: 0711-490702-791, Email: rueck@kst-ag.de

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach Eingang unter der Internetadresse <http://www.kst-ag.de> veröffentlicht. Dabei werden alle bis zum 14. Mai 2008 eingehenden Anträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Stuttgart, im April 2008

KST Beteiligungs AG
Der Vorstand